## **Bekanntmachung**

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); hier: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Sonnen-/Zugspitzstraße"

Für die o.g. Bebauungsplan-Änderung (Baugrenzen-Erweiterung für die Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück Zugspitzstr. 19, Fl.Nr. 761/48, ist das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 28.06.2000 sein Einverständnis mit dieser Änderung erklärt. Einwendungen gegen diese Bebauungsplan-Änderung sind nicht vorgebracht worden. Der Gemeinderat Altenstadt hat diese Änderung mit Beschluß vom 25.07.2000 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplan-Änderung kann während der Dienststunden im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, eingesehen werden. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 BauGB) und die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214 ff. BauGB) wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Altenstadt, den 28.07.2000 Aushang vom 28.07.2000 bis 14.08.2000

> Thoma Bürgermeister